



GEMEINDE PILSBACH

Oberpilsbach 17 A-4840 Pilsbach Pol. Bezirk Vöcklabruck, OÖ
Tel.: 07672/72240 Fax: 07672/72240-4 gemeinde@pilsbach.ooe.gv.at www.pilsbach.at

KUNDMACHUNG

Die vom Gemeinderat der Gemeinde Pilsbach am 13.12.2018 beschlossene Hundeabgabeordnung wird hiermit gemäß § 94 OÖ. Gemeindeordnung LGBl. 91/1990 i.d.g.F. als Verordnung der Gemeinde Pilsbach kundgemacht

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Pilsbach vom 13.12.2018,
mit der eine **Hundeabgabeordnung**
für die Gemeinde Pilsbach erlassen wird.

Aufgrund des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, und des § 10 des Oö. Hundehaltgesetzes 2002, LGBl. Nr. 147/2002, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 113/2015, wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

Für das Halten von Hunden einschließlich von Wachhunden und Hunden, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbs notwendig sind, wird eine Hundeabgabe eingehoben.

§ 2

Höhe der Abgabe

Die Hundeabgabe wird für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) erhoben und beträgt

- | | |
|--|---------|
| a) für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes notwendig sind, je Hund | € 10,00 |
| b) für jeden sonstigen Hund, je Hund | € 20,00 |

§ 3

Abgabepflichtiger

Abgabepflichtiger ist der Hundehalter oder die Hundehalterin.

§ 4

Entrichtung der Abgabe

- a) Die Hundeabgabe ist erstmals binnen zwei Wochen nach der Meldung gemäß § 2 Abs. 1 des Oö. Hundehaltegesetzes 2002 und in der Folge jährlich bis zum 31. März zu entrichten.
- b) Die Hundeabgabe ist für jeden Hund im vollen Jahresbetrag zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn die Haltereigenschaft nicht das ganze Haushaltsjahr besteht.

§ 5

Schlussbestimmungen

- (1) Im Übrigen sind bei der Einhebung der Hundeabgabe die Bestimmungen des Oö. Hundehaltegesetzes 2002 anzuwenden.
- (2) Für das Verfahren sind die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. I Nr. 3/2018, anzuwenden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die bisherigen Bestimmungen betreffend Hundeabgabe außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Alois Gruber

angeschlagen am: 14.12.2018
abgenommen am: 31.12.2018